

II. Bewerbungsbedingungen

1. Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand der Ausschreibung ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung für die Lieferung, Installation und betriebsbereiten Übergabe von Audiometrie Geräten für das gesamte Universitätsklinikum Leipzig, Universität Leipzig – Medizinische Fakultät und Medizinisches Versorgungszentrum Leipzig gGmbH.

Es werden nur vollständig ausgefüllte Angebote gewertet. Unvollständig ausgefüllte Angebote werden ausgeschlossen.

2. Angaben zum Verfahren

2.1. Rechtlicher Rahmen

Die Ausschreibung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des vierten Teils vom Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV).

Die Vergabeunterlagen und alle Informationen, die Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens erhalten, sind vertraulich zu behandeln.

2.2. Verfahren

2.2.1. Verfahrensart

Der Auftraggeber verfährt nach der Verordnung über die Vergabe für öffentliche Aufträge (Vergabeverordnung VgV). Aus den Möglichkeiten über das geeignete Beschaffungsverfahren wird ein offenes Verfahren gewählt. Anwendung findet § 14 und § 15 VgV, da keine Ausschließlichkeitsgründe für ein nichtoffenes Verfahren oder Verhandlungsverfahren vorliegen.

2.2.2. Prüfung der Vergabeunterlagen

Jeder Bieter hat sich nach Erhalt der Vergabeunterlagen unverzüglich über deren Vollständigkeit zu vergewissern. Bestehen nach Auffassung eines Bieters Widersprüche oder Unklarheiten in den Unterlagen, sind diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch mitzuteilen, **spätestens jedoch bis zum 30.10.2026**.

2.2.3. Fragen

Fragen, die mit dem Vergabeverfahren im Zusammenhang stehen, sind ausschließlich über das Vergabeportal www.dtv.de bis zum **30.10.2026** zu stellen.

Alle Antworten sowie weitere das Vergabeverfahren ergänzende und berichtigende Angaben zu den Vergabeunterlagen oder zum vorgesehenen Verfahrensablauf werden den Bietern ausschließlich auf der Vergabeplattform www.dtv.de mitgeteilt.

Die Identität des Fragestellers wird dabei nicht offenbart. Soweit die Fragen auf die Identität oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Fragestellers, die dieser gegebenenfalls in der Frage zu kennzeichnen hat, schließen lassen, werden die Fragen vor Weiterleitung an andere Bieter entsprechend anonymisiert.

HINWEIS:

Hier ist zu beachten, dass nur registrierte Bieter seitens der Vergabeplattform www.dtv.de über eine neue Nachricht informiert werden.

Nichtregistrierte Bieter erhalten keine automatische Information und müssen sich zum Erhalt aller vergaberelevanten Informationen aufschalten.

Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt! Sie wären - falls sie doch erteilt werden – nicht verbindlich.

Jeder Bieter, der sich an dem Vergabeverfahren beteiligt, unterliegt bis zur Zuschlagserteilung der Kontaktsperre direkt mit dem Anwender / Nutzer.

Kontaktversuche seitens des Anwenders / Nutzers mit dem Bieter sind strikt abzulehnen und der Vergabestelle mitzuteilen.

Bei Verstoß gegen diese Kontaktsperre wird der Bieter sofort vom Verfahren ausgeschlossen, siehe § 124 GWB, Punkt 9

Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens ausschließen, wenn das Unternehmen

a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,

b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder

c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

2.2.4. Rügen

Erkennt ein Bieter einen Verstoß gegen Vergabevorschriften im vorliegenden Vergabeverfahren, hat er dies gegenüber dem Auftraggeber gem. § 160 GWB unverzüglich zu rügen. Dabei gilt eine Rüge innerhalb von 10 Kalendertagen noch als unverzüglich. Unabhängig davon müssen Verstöße gegen Vergabevorschriften, die bereits aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Fristen zur Angebotsabgabe, das heißt bis **zum 30.10.2026** gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden.

Außerdem müssen Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, ebenfalls innerhalb dieser Frist bei der Vergabestelle gerügt werden.

Verstößt ein Bieter gegen diese Obliegenheiten, ist ein etwaiger Antrag auf Nachprüfung des Vergabeverfahrens gemäß § 160 Abs. 3 GWB unzulässig.

Teilt der Auftraggeber auf eine Rüge eines Bieters mit, der Rüge nicht abhelfen zu wollen, kann der Rügeführer hiergegen einen Antrag auf Nachprüfung bei der zuständigen Vergabekammer stellen. Der Antrag ist unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach dem Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§160 Abs. 3 Nr. 4 GWB).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens alle Verfahrensbeteiligten nach § 165 Abs. 1 GWB ein Akteneinsichtsrecht haben. Mit der Abgabe eines Angebots wird dieses in die Akten des Auftraggebers aufgenommen. Jeder Bieter muss daher mit der konkreten Möglichkeit rechnen, dass sein Angebot mit allen Bestandteilen von den anderen Verfahrensbeteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Es liegt daher im eigenen

Interesse eines jeden Bieters, schon in seinen Angebotsunterlagen auf wichtige Gründe, die nach § 165 Abs. 2 GWB die Vergabekammer veranlassen, die Einsicht in die Akten zu versagen, hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen.

Nachprüfstelle:

**Vergabekammer des Freistaates Sachsen
Bei der Landesdirektion Leipzig
PF 10 13 64
04103 Leipzig
Tel.: +49 (0) 341 977-3800/3202
Fax: +49 (0) 341 977-1049
E-Mail: vergabekammer@ids.sachsen.de**

2.3. Frist für den Angebotseingang

Die Frist für die Einreichung des Angebotes endet am **30.10.2026, 12.00 Uhr**.

3. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen (vgl. §1 GWB), werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist. Das gilt besonders für Bietergemeinschaften.

4. Form und Bestandteile des Angebotes

4.1. Form des Angebotes

Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in **deutscher Sprache** abzufassen und **spätestens bis zum 30.10.2026, 12.00 Uhr**, im Vergabeportal www.dtv.de **elektronisch** zur Verfügung zu stellen.

Bitte beachten Sie:

Die Upload-Größe ist auf 500MB limitiert. Im Fall einer Überschreitung ist rechtzeitig vor der Angebotsfrist (mind. 24h) die Vergabestelle zu kontaktieren.

Für das Angebot sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbst gefertigter Abschriften und Kurzfassungen ist unzulässig und führt zum Ausschluss.

Bestandteile des Angebotes:

- Angebotsschreiben
- Vergabeunterlagen mit Ausnahme des Schreibens „Aufforderung zur Angebotsabgabe“
- Leistungsbeschreibung

- Anlage 1: Übersicht der vom Bieter zu erbringenden Nachweise
- Anlage 2: Bieterdaten
- Anlage 3: Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
- Anlage 4: Anerkennung Compliance-Grundsätze
- Anlage 5: Ausführliche Produktunterlagen
- Anlage 6: Nachweis Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung
- Anlage 7: Anerkennung Fremdfirmenverordnung
- Anlage 8: Anerkennung Desinfektionsmittelliste
- Anlage 9: Verpflichtung zur Beachtung des Datenschutzes
- Anlage 10: Eigenerklärung zu Russland-Sanktionen
- Anlage 11: Sicherheit von Medizinprodukten – MDS2-Formular
- Anlage 12: Erklärung zur Sicherheit und Support (D2)
- Anlage 13: Verhaltenskodex für Lieferanten
- Anlage 14: Vertrag zur Auftragsverarbeitung
- Anlage 15: Übersicht Verbrauchsmaterialien

Es gelten die Ausschlussgründe des § 57 VgV. Insbesondere werden Angebote ausgeschlossen, die unzulässige Änderungen der Ergänzungen der Vergabeunterlagen enthalten.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters sind ausgeschlossen. Ihre Beifügung führt zum Ausschluss des Angebotes.

Alle Preise sind in **Euro** und Bruchteile in vollen **Cent (2 Stellen nach dem Komma)** ohne und mit Umsatzsteuer anzugeben. Ebenfalls ist die Umsatzsteuer auf dem Angebotsblankett, wie verlangt, unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes anzugeben.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingung gewährt werden, sind diese im Angebotsschreiben an der bezeichneten Stelle aufzuführen.

Alle Angebote und die hierfür erforderlichen Vorarbeiten sind für den Auftraggeber kostenlos.

Es kann bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich geändert, berichtigt oder zurückgezogen werden. Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen des Angebotes werden nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist berücksichtigt. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

Der Auftraggeber teilt unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des entsprechenden Antrages, den nicht berücksichtigten Bietern die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und den nicht berücksichtigten Bewerbern die Gründe für Ihre Nichtberücksichtigung mit. (§134 Abs. 2 GWB)

Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot, unter den Voraussetzungen des §134 Abs. 1 GWB, sein

Name bekannt gegeben wird. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

Das Angebot ist zu den im Leistungsverzeichnis beschriebenen Artikeln abzugeben. Soweit der Bieter Erläuterungen zur Beurteilung des Angebotes für erforderlich hält, sind diese auf einer gesonderten Anlage beizufügen.

5. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

6. Arbeits- und Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit ihre Bildung durch die jeweiligen Mitglieder im Einzelfall rechtmäßig ist und insbesondere nicht gegen § 1 GWB verstößt. Die aus Bietergemeinschaften hervorgehenden Arbeitsgemeinschaften/Konsortien haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten.

Bei Angeboten von Arbeits- und Bietergemeinschaften, die sich im Auftragsfall zusammenschließen wollen, sind im Angebot die Mitglieder der Gemeinschaft und die federführende Firma zu benennen.

Mit dem Angebot ist eine von allen Gemeinschaftsmitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben, dass die federführende Firma als bevollmächtigter Vertreter, die im Verzeichnis aufgeführten Gemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Auftraggeber vertritt und insbesondere berechtigt ist, mit Wirkung für jedes Mitglied ohne Einschränkung Zahlungen anzunehmen, sowie das jedes Gemeinschaftsmitglied für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung als Gesamtschuldner haftet.

Bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer sind Sie verpflichtet, nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen des GWB zu verfahren. Es müssen den Verträgen mit Unterauftragnehmern die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zu Grunde legen.

Dem Unterauftragnehmer dürfen Sie keine ungünstigeren Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zu Grunde legen. Sie sind verpflichtet, ihre Unterauftragnehmer vor oder bei Vertragsabschluss davon zu unterrichten, inwieweit die VOPR 30/53 anzuwenden ist.

7. EU- Antiterrorverordnungen

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass nach den so genannten EU–Antiterrorverordnungen (EG 2580/2001 und EG 881/2002) die Vergabe von Aufträgen an Bieter, die selbst oder deren Mitarbeiter diesen Verordnungen unterfallen, verboten sind.

Bieter haben sich bei der Vergabe von Unteraufträgen zu vergewissern, dass sie dabei nicht selbst gegen die Verordnungen verstoßen.

8. Nachweise

Die in den Vertragsunterlagen geforderten Nachweise sind vollständig zu erbringen. Der Auftraggeber behält sich vor, fehlende Nachweise und Erklärungen nachzufordern. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch des Bieters auf eine Nachforderung fehlender Nachweise/Erklärungen.

Hinweis: Im Falle der Bildung einer Bietergemeinschaft, sind die Nachweise von allen Mitgliedern der Gemeinschaft zu erbringen. Die Referenzanforderungen muss die Bietergemeinschaft lediglich insgesamt erbringen.

9. Zuschlagskriterien und deren Wichtung

Grundlage der Punktebewertung:

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot, insgesamt gilt dabei folgende Wertungsmatrix:

	Zuschlagskriterium	Gewichtung in %
1	Zu bewertender Gesamtpreis Geräte (Gesamtsumme über 4 Jahre)	80
2	Zu bewertender Gesamtpreis Service	20
	Summe	100

Gesamt

Die Zuschlagserteilung erfolgt an den Bieter, der insgesamt die höchste Prozent-Punktzahl erreicht.

- Ende der Bewerbungsbedingungen -